



SV/FD3/165/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

Entwidmung von Straßen

Federführend: FD 3 Bauen		Datum: Verfasser:	30.01.2025 Gläser, Finja
Produkt: 54100 Gemeindestraßen			
Datum	Gremium		
26.02.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		
10.03.2025	Verwaltungsausschuss		
19.03.2025	Rat		

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehungsabsicht für die nachfolgend aufgeführten Straßen ortsüblich bekannt zu machen:

1. Ein Teil der Straße „Im Moore“ (Gemarkung Diepholz, Flur 44, Flurstück 60) mit einer Größe von ca. 4.500 m²
2. Die Zuführung von der B214 (Gemarkung Diepholz, Flur 73, Flurstück 6) mit einer Größe von ca. 5.581 m²
3. Ein Teilstück des „Beekedamm“ an der Kreuzung „Im Moore“ (Gemarkung Diepholz, Flur 73, Flurstück 16) mit ca. 130 m²
4. Die sich darauf befindende Brücke (Gemarkung Diepholz, Flur 73, Flurstück 7) mit einer Größe von ca. 61 m²

Sachverhalt:

Am 5.12.2024 hat der Rat der Stadt Diepholz beschlossen, die markierten Bereiche im beigefügten Lageplan an den ansässigen Betrieb der Gepro Geflügel-Protein Vertriebs-Geschäftsführungs GmbH & Co. KG zu veräußern. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Einziehung der betroffenen Straßenteile und der Brücke.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 NStrG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine wesentliche Funktion mehr für den Verkehr erfüllt oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dies rechtfertigen.

Die genannten Straßen sowie die Brücke haben keine wesentliche Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr. Sie werden nahezu ausschließlich von der Gepro Geflügel-Protein Vertriebs-Geschäftsführungs GmbH & Co. KG für eigene betriebliche Zwecke genutzt. Angesichts der geplanten Betriebserweiterung ist davon auszugehen, dass diese Flächen auch künftig primär betrieblich genutzt werden und somit nicht länger dem allgemeinen Verkehr dienen.

Um die öffentliche Nutzung der Straßen und der Brücke dennoch rechtlich abzusichern, wird im Rahmen der Veräußerung eine Dienstbarkeit (Wegerecht) eingetragen. Dadurch bleibt der öffentliche Zugang dauerhaft gewährleistet.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 NStrG ist die Einziehungsabsicht mindestens drei Monate vor dem endgültigen Beschluss ortsüblich bekannt zu geben.

Während dieser Zeit können Einwände oder Bedenken gegen die Einziehung vorgebracht werden. Die endgültige Entscheidung über die Einziehung trifft der Rat der Stadt Diepholz.

Die Kosten des Einziehungsverfahrens werden von der Gepro Geflügel-Protein Vertriebs-Geschäftsführungs GmbH & Co. KG übernommen.

Finanzierung:

Für die Stadt Diepholz entstehen keine Kosten.

Anlagen:

Lageplan

gez. Marré
Bürgermeister